

Sonntagsverkäufe 2026

Seit das eidgenössische Arbeitsgesetz per 1. Juli 2008 geändert hat, können die Gemeinden maximal vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung offen gehalten werden können. An diesen Daten kann auf dem Gebiet der Gemeinde Buchs das Verkaufspersonal ohne kantonale Bewilligung beschäftigt und die Läden des Detailhandels ohne weitere Bewilligung offen gehalten werden. Dabei sind die Vorschriften des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Individuelle Gesuche für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an Sonntagen für das Jahr 2026 dürfen nicht bewilligt werden.

Ladenbesitzer und Interessenvertreter werden gebeten, bis **3. November 2025** die Wunschdaten für die Sonntagsverkäufe 2026 der Gemeinde Buchs, Abteilung Sicherheit, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs, sicherheit@buchs-zh.ch schriftlich einzureichen.

Die definitiven Daten werden anschliessend publiziert.

Abteilung Sicherheit Buchs ZH

